

Geschäftsverzeichnismrn. 3869, 3870, 3871, 3874, 3882 und 3886
Urteil Nr. 180/2006 vom 29. November 2006

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste, erhoben von E. Branckaute und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob E. Brancaute, wohnhaft in 1760 Roosdaal, Sleeststraat 2, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 47 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2005, zweite Ausgabe).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 27 desselben Gesetzes: E. Dhont, wohnhaft in 9040 Gent, Wijmakker 9, K. Peeters, wohnhaft in 3271 Zichem, Ernest Claesstraat 51, und M. Vanhoecke, wohnhaft in 9860 Moortsele, Tramstraat 33.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Gevaert, wohnhaft in 9660 Brakel, Olifantstraat 47, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 8 und 10 Nrn. 1, 4 und 5 desselben Gesetzes.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob G. Lichtenstein, wohnhaft in 2140 Antwerpen, Lammekensstraat 19, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 9 und 35 desselben Gesetzes.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 9 und 35 desselben Gesetzes: die VoG « Nationale Gewerkschaft des Polizei- und Sicherheitspersonals », mit Sitz in 1040 Brüssel, Generaal Bernheimlaan 18/20, P. Van Hamme, wohnhaft in 8310 Brügge, Astridlaan 112, und M. Claerhout, wohnhaft in 9900 Eeklo, Romanus Van Wassenhovestraat 10.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 22, 25, 26 Absätze 2 und 3 und 27 desselben Gesetzes: J.-P. Ketels, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Heimolenstraat 95, D. Batailde, wohnhaft in 9600 Ronse, O. Decrolylaan 84, B. Devlaminck, wohnhaft in 8790 Waregem, Driekoningenstraat 26, und D. De Norre, wohnhaft in 2100 Deurne, Lanteernhofstraat 89.

Diese unter den Nummern 3869, 3870, 3871, 3874, 3882 und 3886 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2006

- erschienen

. RA P. Lahousse, in Mecheln zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssachen Nrn. 3869 und 3870,

. RÄin C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssachen Nrn. 3871, 3882 und 3886,

. RA P. Vergucht, in Brüssel zugelassen, und Polizeihauptkommissar M. De Mesmaeker, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Änderung bestimmter Aspekte der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Polizeidienste.

In der Rechtssache Nr. 3869 ist die Klage gegen Artikel 47 Nr. 2, in der Rechtssache Nr. 3870 gegen Artikel 27, in der Rechtssache Nr. 3871 gegen die Artikel 8 und 10 Nrn. 1, 4 und 5, in den Rechtssachen Nrn. 3874 und 3882 gegen die Artikel 9 und 35 und in der Rechtssache Nr. 3886 gegen die Artikel 22, 25, 26 Absätze 2 und 3 und 27 des vorerwähnten Gesetzes gerichtet.

Die angefochtenen Bestimmungen - mit Ausnahme von Artikel 47 Nr. 2 - sind Bestandteil von Kapitel IV des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juli 2005. Dieses Kapitel trägt den Titel

« Abänderungen von Teil XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (‘ RSPol ’), bestätigt durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 2001 ».

B.2. Der königliche Erlass vom 30. März 2001 (« RSPol ») regelt die Rechtsstellung des Personals des integrierten Polizeidienstes. Teil XII dieses Erlasses, in den die Übergangsbestimmungen aufgenommen wurden, wurde durch Artikel 131 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 2001 bestätigt. In seinem Urteil Nr. 102/2003 vom 22. Juli 2003 hat der Hof eine Reihe von Bestimmungen des bestätigten Teils XII des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 für nichtig erklärt.

Das Gesetz vom 3. Juli 2005 dient in der Hauptsache dazu, dem vorerwähnten Urteil des Hofes Folge zu leisten. Dabei wurde gemäß den Vorarbeiten beabsichtigt, die vom Hof festgestellten Diskriminierungen aufzuheben. Außerdem enthält das vorerwähnte Gesetz eine Reihe punktueller Statutsanpassungen, unter anderem bezüglich des Mobilitätsverfahrens und der Einstellungen, die nicht mit dem vorerwähnten Urteil zusammenhängen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 3).

Die drei Sorgen, die dem Gesetz vom 3. Juli 2005 im Hinblick auf eine Anpassung bestimmter Einstufungsregeln und Übergangsregelungen zugrunde lagen, wurden während der Vorarbeiten wie folgt dargelegt:

« 1. selbstverständlich mussten die Lösungen juristisch stichhaltig sein und eine ausreichende Antwort auf die Argumentation und die Schlussfolgerungen des Hofes bieten;

2. an zweiter Stelle musste auf das 2001 erreichte Gleichgewicht geachtet werden. Daher erfolgten die Überlegungen mehr im Sinne der Kontinuität statt im Sinne von *tabula rasa*;

3. darüber hinaus hat man sich auch mit den Haushaltsauswirkungen beschäftigt. Bei der Suche nach Lösungen war man daher bemüht, die Kosten möglichst zu begrenzen.

Daher durften die Korrekturen oder Anpassungen das ordnungsgemäße Funktionieren der Polizeidienste nicht belasten. Der Zusammenhang mit dem zweiten Ausgangspunkt lag dabei auf der Hand.

Anschließend galt es, sich vor neuen Domino-Effekten zu hüten, und schließlich sollten soweit wie möglich einfache und transparente Lösungen gegenüber komplexen Konstruktionen vorgezogen werden. Das ist allerdings in Übergangssituationen und sicherlich im Lichte einer so

komplizierten und technischen Reform eines Statuts leider nur ein frommer Wunsch ... » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 4-5).

B.3. Das Annehmen von Regeln, die dazu dienen, in eine Einheitspolizei Personalmitglieder zu integrieren, die aus drei Polizeikorps stammen, wobei für diese Korps wegen ihrer spezifischen Aufträge unterschiedliche Statute galten, setzt voraus, dass dem Gesetzgeber ein ausreichender Beurteilungsspielraum überlassen wird, damit eine Reform von solcher Bedeutung gelingen kann.

Dies gilt ebenfalls, wenn der Gesetzgeber, wie im vorliegenden Fall, in dieser Angelegenheit erneut handelt, und dies weitgehend, um ein Urteil des Hofes auszuführen.

Es obliegt dem Hof zwar nicht, eine Beurteilung an Stelle des Gesetzgebers vorzunehmen, doch er ist ermächtigt zu prüfen, ob der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise gerechtfertigt sind hinsichtlich seiner Zielsetzung.

Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine äußerst komplizierte Angelegenheit handelt, wobei eine Regel, die sich auf gewisse Aspekte davon bezieht und die bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern als diskriminierend empfunden werden kann, Bestandteil einer globalen Regelung ist, die bezweckt, diese Polizeikorps mit jeweils eigenen Merkmalen zu integrieren. Obwohl gewisse Bestandteile einer solchen Regelung einzeln betrachtet relativ weniger vorteilhaft für bestimmte Kategorien von Personalmitgliedern sein können, entbehren sie dennoch nicht notwendigerweise einer vernünftigen Rechtfertigung, wenn diese Regelung insgesamt geprüft wird. Der Hof muss den Umstand berücksichtigen, dass eine Nichtigerklärung bestimmter Teile einer solchen Regelung ihre gesamte Ausgewogenheit beeinträchtigen könnte.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3869

B.4. Der angefochtene Artikel 47 Nr. 2 bestimmt:

« Aufgehoben werden:

[...]

2. Artikel XII.VI.9 RSPol ».

B.5. Die aufgehobene Bestimmung gewährte einer bestimmten Kategorie von Personen die Möglichkeit, sich um offene Stellen als Polizeihauptkommissar zu bewerben. Die Beschwerde der klagenden Partei ist darauf ausgerichtet, diese Kategorie von Personen mit der gleichen Kategorie von Personen zu vergleichen, die nach der vorerwähnten Aufhebung nicht mehr diese Möglichkeit hat. Dieser Behandlungsunterschied beinhaltet einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.6. Beschwerden, die auf dem Vergleich der Rechtsunterworfenen vor und nach dem angefochtenen Gesetz beruhen, sind vor dem Hof nicht sachdienlich. Jede Gesetzesänderung wäre nämlich unmöglich, wenn davon ausgegangen würde, dass eine neue Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstieße, nur weil sie die Anwendungsbedingungen der vorherigen Regelung ändert.

Wenn der Gesetzgeber eine Änderung der Politik für erforderlich erachtet, kann er überdies den Standpunkt vertreten, dass diese Änderung der Politik mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muss, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen.

B.7. Da die klagende Partei nicht darlegt, inwiefern die angefochtene Bestimmung auf diskriminierende Weise Artikel 184 der Verfassung verletzen würde, ist der Klagegrund nicht zu prüfen, insofern er ebenfalls auf dieser Verfassungsbestimmung fußt.

B.8. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3869 ist unbegründet.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3870

B.9. Der angefochtene Artikel 27 fügt in den königlichen Erlass vom 30. März 2001 einen Artikel XII.VII.16*quater* mit folgendem Wortlaut ein:

« Die Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.25 oder XII.VII.26 in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars eingestellt wurden, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars ernannt, wenn sie die in

Artikel 32 Nrn. 1, 3 bis 5 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste vorgesehenen Bedingungen erfüllen ».

B.10. Die klagenden Parteien führen an, die angefochtene Bestimmung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, da sie für die Ernennung in den Dienstgrad eines Hauptkommissars zusätzliche Bedingungen auferlege. Somit ist die Beschwerde der klagenden Parteien darauf ausgerichtet, die Personen, die aufgrund der vorigen Regelung ernannt wurden und nicht die zusätzlichen Bedingungen erfüllen mussten, mit den Personen zu vergleichen, die aufgrund der neuen Regel ernannt werden und wohl die zusätzlichen Bedingungen erfüllen müssen.

B.11. Es ist kennzeichnend für eine neue Regelung, dass zwischen Personen unterschieden wird, die von Rechtslagen mit Anwendung der früheren Regelung betroffen sind, und Personen, die von Rechtslagen mit Anwendung der neuen Regelung betroffen sind. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Wie bereits in B.6 erwähnt wurde, wäre jede Gesetzesänderung unmöglich, wenn davon ausgegangen würde, dass eine neue Regelung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstieße, nur weil sie die Anwendungsbedingungen der vorherigen Regelung ändert.

B.12. Daraus ergibt sich, ohne dass der Hof die Meinungsverschiedenheit zwischen den klagenden Parteien und dem Ministerrat bezüglich der Rechtsgrundlage der Einstellung der klagenden Parteien in den Dienstgrad eines Hauptkommissars schlichten muss, dass der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3870 unbegründet ist.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3871

B.13.1. Der angefochtene Artikel 8 ergänzt Artikel XII.II.20 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 durch folgenden Absatz:

« Die derzeitigen Personalmitglieder im Sinne der Nrn. 3.9bis, 3.9ter und 3.9quater von Tabelle C Spalte 3 von Anlage 11 besitzen die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier ».

B.13.2. Aufgrund des angefochtenen Artikels 10 Nr. 1 entfallen die Nrn. 3.5, 3.8 und 3.9 in Tabelle B von Anlage 11 desselben königlichen Erlasses.

B.13.3. Der angefochtene Artikel 10 Nr. 4 fügt in Spalte 3 von Tabelle C derselben Anlage die Nrn. 3.9*bis*, 3.9*ter* und 3.9*quater* mit folgendem Wortlaut ein:

« 3.9*bis*. - Untergeordneter Flughafenleiter bei der Gendarmerie

3.9*ter*. - Erster untergeordneter Flughafenleiter bei der Gendarmerie

3.9*quater*. - Untergeordneter Hauptflughafenleiter bei der Gendarmerie ».

B.13.4. Der angefochtene Artikel 10 Nr. 5 fügt in Spalte 4 derselben Tabelle auf Höhe der Nrn. 3.9*bis*, 3.9*ter* und 3.9*quater* drei Zeilen mit folgendem Wortlaut ein:

« 20/a: 555 248 - 939 663⁸ 21/a: 653 095 - 1 026 030⁸

679 190 - 1 052 125⁸

796 888 - 1 200 281⁸ ».

B.14. Die angefochtenen Bestimmungen sind darauf ausgerichtet, die untergeordneten Flughafenleiter, die ersten untergeordneten Flughafenleiter und die untergeordneten Hauptflughafenleiter in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors statt in den Dienstgrad eines Polizeiinspektors einzustufen und ihnen die Eigenschaft als Verwaltungspolizeioffizier zu verleihen.

Der angeführte Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bestehe darin, dass die vorerwähnte Kategorie von Personen ohne vernünftige Rechtfertigung in denselben Dienstgrad eingeordnet werde wie die Kategorie von Personen, der die klagende Partei angehöre.

B.15. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots untersagen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

B.16. Durch die angefochtenen Bestimmungen gelangt eine Kategorie von Personen, die zuvor den Dienstgrad eines Polizeiinspektors besaß, ohne eine Beförderungsprüfung abgelegt zu haben, in denselben Dienstgrad wie die Kategorie von Personen, der die klagende Partei

angehört, nämlich die ehemaligen untergeordneten Flughafenleiter erster Klasse, die Beförderungsprüfungen für diesen Dienstgrad abgelegt haben und die bereits früher in den Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors eingestuft wurden. Die Einstufung der erstgenannten Kategorie in den Dienstgrad eines Hauptinspektors hat somit zur Folge, dass die derzeitigen Hauptinspektoren ihre hierarchische Autorität über diese Kategorie von Personen verlieren und dass sie für eine Reihe von Angelegenheiten in Konkurrenz zu einer größeren Anzahl von Personen treten.

B.17.1. Die angefochtenen Bestimmungen dienen dazu, dem Urteil Nr. 102/2003 Folge zu leisten. Indem die untergeordneten Flughafenleiter und die ersten untergeordneten Flughafenleiter in den Dienstgrad eines Polizeiinspektors eingegliedert werden, wie der Hof in B.18.3 dieses Urteils festgelegt hatte, verlieren diejenigen, die sowohl Gerichtspolizeioffizier als auch Verwaltungspolizeioffizier waren, diese doppelte Eigenschaft, da diese Eigenschaften nicht dem Dienstgrad eines Inspektors zugeordnet werden und ihnen keinerlei Funktion zugeteilt wird, die diese Eigenschaften beinhaltet. Der Hof hat Artikel XII.II.15 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 für nichtig erklärt, insofern er zur Folge hatte, dass die ehemaligen untergeordneten Flughafenleiter und ersten untergeordneten Flughafenleiter, die sich für die Beibehaltung ihrer ursprünglichen Rechtsstellung entschieden haben, nicht die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs und als Verwaltungspolizeioffizier behielten.

B.17.2. Obwohl der Gesetzgeber sich zur Befolgung des vorerwähnten Urteils darauf beschränken konnte, vorzusehen, dass die ehemaligen untergeordneten Flughafenleiter und ersten untergeordneten Flughafenleiter gegebenenfalls ihre Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs und als Verwaltungspolizeioffizier ungeachtet des Dienstgrades, in den sie eingeordnet sind, behalten, geht die angefochtene Regelung nicht über die in B.3 in Erinnerung gerufene, weit reichende Beurteilungsbefugnis hinaus, die der Gesetzgeber hinsichtlich des Personalstatuts der Polizei besitzt.

B.17.3. Der Umstand, dass die betroffene Kategorie keine Beförderungsprüfung ablegen muss, um zum Dienstgrad eines Polizeihauptinspektors zugelassen zu werden, zeigt, dass der Gesetzgeber seine Politik geändert hat, reicht aber ebenfalls nicht aus, um auf eine Diskriminierung zu schließen.

B.17.4. Der Umstand, dass die derzeitigen Hauptinspektoren ihre hierarchische Autorität gegenüber ihren ehemaligen Untergebenen, die nun ebenfalls Hauptinspektor sind, verlieren, ist die normale Folge einer jeden Beförderung und kann als solcher nicht als unverhältnismäßig angesehen werden. Außerdem wollte der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung des Statuts der Personalmitglieder der neuen Polizei die Anzahl der Dienstgrade im Vergleich zu den vorher in den einzelnen Polizeikorps bestehenden Dienstgraden erheblich verringern und der funktionalen Hierarchie dieser Personalmitglieder den Vorrang vor einer auf den Dienstgraden beruhenden Hierarchie geben.

B.18. Da die klagende Partei nicht darlegt, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung verletzen würde, ist der Klagegrund nicht zu prüfen, indem er ebenfalls auf dieser Verfassungsbestimmung fußt.

B.19. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3871 ist unbegründet.

In Bezug auf die Rechtssachen Nrn. 3874 und 3882

B.20.1. Der angefochtene Artikel 9 ergänzt Artikel XII.II.28 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 um folgenden Absatz:

« Unbeschadet des Absatzes 1 können die Personalmitglieder, auf die am Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses Artikel XII.II.26 anwendbar ist und die nicht den in Absatz 2 erwähnten Gehaltszuschlag für Wachleistungen vor diesem Inkrafttreten erhalten haben, sich für eine Erhöhung ihres Referenzbetrags um 32 443 BEF (804,25 Euro) entscheiden. Auf diesen Betrag wird kein Multiplikationsfaktor angewandt. Diese Wahlmöglichkeit wird nach den Regeln von Artikel XII.XI.17 § 2 Absatz 3 Nr. 5 gehandhabt ».

B.20.2. Der ebenfalls angefochtene Artikel 35 ergänzt Artikel XII.XI.17 § 2 Absatz 3 desselben königlichen Erlasses um folgende Bestimmung:

« 5. erhöht um 32 443 BEF (804,25 Euro) für die Personalmitglieder, auf die am Datum des Inkrafttretens dieses Erlasses Artikel XII.II.26 anwendbar ist, die nicht den Gehaltszuschlag im Sinne von Artikel XII.II.28 Absatz 2 erhalten haben und die sich für diese Berücksichtigung entscheiden. Bei Strafe der Unzulässigkeit wird diese Wahlmöglichkeit ausgeführt auf schriftlichen Antrag mit Empfangsbestätigung an das Sozialsekretariat GPI innerhalb der ersten drei Monate nach der Veröffentlichung dieser Nr. 5 im *Belgischen Staatsblatt*.

Wird der vorerwähnte Betrag berücksichtigt, so können die Personalmitglieder jedoch endgültig und unwiderruflich bis zu ihrem etwaigen Übergang zur Gehaltstabelle O5 oder O5ir keinen Anspruch auf die Zulagen im Sinne der Artikel XI.III.6 und XI.III.10 erheben ».

B.21. Die angefochtenen Bestimmungen gewähren einer bestimmten Kategorie von Personen die Möglichkeit, sich für einen pauschalen Gehaltszuschlag für Wachleistungen zu entscheiden. Die Beschwerde der klagenden Parteien ist darauf ausgerichtet, diese Kategorie von Personen mit einer Kategorie von Personen zu vergleichen, die 2001 einen wesentlich höheren Pauschalbetrag erhielten.

Die erstgenannte Kategorie wird daher durch die angefochtenen Bestimmungen weniger vorteilhaft behandelt. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, weisen Personen, die zu dieser Kategorie gehören, das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmungen nach. Diese Feststellung kann nicht beeinträchtigt werden durch den Umstand, dass die klagenden Parteien eine frühere Bestimmung nicht angefochten haben. Sie verlieren ihr Interesse ebenfalls nicht dadurch, dass die angefochtenen Bestimmungen ihnen eine zusätzliche Wahlmöglichkeit bieten, da sie gerade anführen, dass diese Wahlmöglichkeit nicht die gleiche sei wie diejenige der anderen Kategorie.

B.22. Die angefochtenen Bestimmungen dienen dazu, dem Urteil Nr. 102/2003 Folge zu leisten, in dem der Hof Artikel XII.II.28 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 für nichtig erklärt hat, insofern er die in Anwendung des ministeriellen Erlasses vom 1. Februar 1980 den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei gewährte Zulage nicht berücksichtigt.

Während der Vorarbeiten wurden die angefochtenen Bestimmungen wie folgt gerechtfertigt:

« Artikel 9 und Artikel 35 des Entwurfs beziehen sich auf die Offiziere und betreffen eine neue Regelung für die Wachzulage. Offiziere der ehemaligen Gerichtspolizei bemängelten die Situation, in der bestimmte Offiziere der ehemaligen Gemeindepolizei ihre kommunale Wachzulage in die finanzielle Einstufung einbeziehen konnten, und sie diese Möglichkeit nicht hatten. Der Hof hat deshalb Artikel XII.II.28 RSPol für nichtig erklärt, ' insofern er die in Anwendung des königlichen Erlasses vom 1. Februar 1980 den Mitgliedern der ehemaligen Gerichtspolizei gewährte Zulage nicht berücksichtigt '.

Die Argumentation des Hofes ist dabei folgende: Da die Rechtsstellung der Gerichtspolizei Entlohnungskomponenten enthielt, die die gleiche Art von Leistungen vergütete wie die vorerwähnte kommunale Wachzulage, ist es diskriminierend, diese beiden Gruppen unterschiedlich zu behandeln. Der Hof wendet somit eine strenge Argumentation bezüglich dieser Zulage an und berücksichtigt daher nicht das globale Entlohnungsniveau (Gehaltstabelle und alle anderen Zulagen) der jeweiligen Kategorien.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auch andere ursprüngliche Rechtsstellungen eine Entlohnung für die gleiche Art von Leistungen vorsahen.

Um keine neuen Diskriminierungen einzuführen, ist es somit angebracht, die Wiederherstellung der Rechte auf alle Personalmitglieder der integrierten Polizei auszudehnen, die am 1. April 2001 in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestuft wurden und nicht diese Wahlmöglichkeit erhielten. Neben den Mitgliedern der Gerichtspolizei werden also auch bestimmte Personalmitglieder der ehemaligen Gemeindepolizei - wo die Wachzulage nicht bestand - sowie der ehemaligen Gendarmerie diese Wahlmöglichkeit noch nutzen können. Ein technisches Problem besteht darin, dass die Wachzulage ein Pauschalbetrag war, während die betreffenden Leistungen aufgrund anderer Rechtsstellungen punktuell nach Dienstleistung vergütet wurden. Daher ist es notwendig, *ad hoc* einen pauschalen, aber vernünftigen und annehmbaren Zulagenbetrag für die Personalmitglieder, denen man die Wahlmöglichkeit noch anbieten möchte, einzuführen. Der für die etwaige Neueinstufung anzuwendende Betrag dieser Zulage beläuft sich auf 804,25 Euro. Man kann davon ausgehen, dass dies am Ende der Einstufung durch die Dreistufenmethode einen zum 1. April 2001 indexierten Durchschnitt von brutto 1 000 Euro im Jahr ergibt. Die Personalmitglieder entscheiden anschließend souverän, was sie tun: Entweder lassen sie diese Wachzulage außer Acht und sie behalten einen Status quo, d.h. ihre finanzielle Einstufung bleibt unverändert und sie werden für Nacht- und Wochenenddienste sowie für die Stunden, in denen sie erreichbar und abrufbar sein müssen, nach Leistung entlohnt. Oder sie entscheiden sich dafür, diese Wachzulage in ihre tarifliche Einstufung aufzunehmen; dies kann möglicherweise den Vorteil haben, dass sie in eine höhere Gehaltstabelle eingestuft werden. In jedem Fall hat es fast immer den Vorteil, dass man in der Gehaltstabelle, in die man schließlich eingestuft wird, von einem höheren Betrag in der neuen Rechtsstellung ausgeht. Die Kehrseite ist jedoch, dass derjenige, der sich hierfür entscheidet, auf die punktuelle Entlohnung von Nacht- und Wochenendarbeit sowie des Bereitschaftsdienstes verzichtet. In diesem Sinne werden bei der Regularisierung bis zum 1. April 2001 die bereits ausgezahlten ' Nachteile ' verrechnet werden müssen. Diese Entscheidung ist einmalig und unwiderruflich. Um dies unproblematisch vonstatten gehen zu lassen, wird eine einheitliche Entscheidungsfrist von drei Monaten festgelegt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, SS. 9-11).

B.23. Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Vorarbeiten, in denen der Gesetzgeber auf annehmbare Weise verdeutlicht hat, dass es sich um einen vernünftigen Betrag handelt, einerseits und der in B.3 in Erinnerung gerufenen weit reichenden Ermessensbefugnis, die der Gesetzgeber hinsichtlich der Rechtsstellung der Personalmitglieder der Polizei besitzt, andererseits kann der Hof daher nicht schlussfolgern, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

B.24. Da die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3882 nicht darlegen, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung verletzen würden, braucht der Klagegrund nicht geprüft zu werden, insofern er ebenfalls auf dieser Verfassungsbestimmung fußt.

B.25. Der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 3874 und 3882 ist unbegründet.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 3886

B.26.1. Der angefochtene Artikel 22 fügt in den königlichen Erlass vom 30. März 2001 einen folgendermaßen lautenden Artikel XII.VII.15bis ein:

« Im Rahmen der Beförderung durch Übergang zum mittleren Dienst sind die in Artikel XII.VII.21 erwähnten Personalmitglieder der föderalen Polizei von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit ».

B.26.2. Der angefochtene Artikel 25 fügt in denselben königlichen Erlass einen folgendermaßen lautenden Artikel XII.VII.16bis ein:

« Im Rahmen der Beförderung durch Übergang in den Offizierskader sind die in den Artikeln XII.VII.23 und XII.VII.23bis angeführten Personalmitglieder, die in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestellt sind, von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit ».

B.26.3. Der angefochtene Artikel 26 fügt in denselben königlichen Erlass einen folgendermaßen lautenden Artikel XII.VII.16^{ter} ein:

« Während fünf Jahren ab dem 1. April 2006 wird anhand einer Prüfung im Wettbewerbsverfahren eine Quote von 5 % der unbesetzten Stellen der Beförderung durch Übergang zum Offizierskader den Personalmitgliedern im Sinne der Artikel XII.VII.24 und XII.VII.26 vorbehalten, die in den Dienstgrad eines Polizeikommissars eingestellt wurden.

Die Personalmitglieder im Sinne von Absatz 1 sind von der Kaderprüfung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, von der Persönlichkeitsprüfung im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 2 und vom Auswahlgespräch im Sinne von Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 4 befreit.

Die Personalmitglieder, die die Prüfung im Wettbewerbsverfahren im Sinne von Absatz 1 und die etwaige Grundausbildung bestanden haben, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeikommissars mit der Gehaltstabelle O2 ernannt ».

Nur die Absätze 2 und 3 der eingefügten Bestimmung werden angefochten.

B.26.4. Der angefochtene Artikel 27 fügt in denselben königlichen Erlass einen folgendermaßen lautenden Artikel XII.VII.16^{quater} ein:

« Die Personalmitglieder, die in Anwendung von Artikel XII.VII.25 oder XII.VII.26 in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars eingestellt wurden, werden ohne Mobilitätsanforderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars ernannt, wenn sie die in Artikel 32 Nrn. 1, 3 bis 5 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste vorgesehenen Bedingungen erfüllen ».

B.27. Die Kläger machen eine Diskriminierung geltend, indem ihnen jene Vorteile versagt würden, welche die vorerwähnten Artikel anderen Personenkategorien einräumten.

B.28. In den Vorarbeiten wurden diese Bestimmungen wie folgt erläutert:

« Die im Entwurf enthaltenen Artikel 22, 23 sowie 25 bis 27 bilden ein Ganzes und sehen Inwertsetzungen der Einstellungen vor. Diese neuen Regeln ergeben sich nicht aus dem Urteil des Schiedshofes. Es erschien jedoch angebracht, nach fast vier Jahren der Anwendung des Übergangsrechts diesbezüglich eine gewisse Inwertsetzung zu ermöglichen.

Es gibt durch die Übergangsregelung verschiedene Arten von Eingestellten: im höheren Dienstgrad im Rahmen der proportionalen Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt

verbundenen Stellen eingestellte Personalmitglieder (Hauptinspektor, Kommissar oder Hauptkommissar), im höheren Dienstgrad im Rahmen der Mobilität eingestellte Personalmitglieder (Kommissar oder Hauptkommissar), die innerhalb der föderalen gerichtlichen Säule als Kommissar eingestellten Personalmitglieder und die Einstellungen als Hauptinspektor.

Die Maßnahmen zur Inwertsetzung der verschiedenen Arten von Einstellungen rechtfertigen sich durch den Umstand, dass die Betroffenen, um für diese Stellen benannt zu werden, entweder bestimmte Bedingungen haben erfüllen müssen oder Auswahlprüfungen bestanden haben müssen oder Ausbildungen absolviert haben müssen, aber auch durch den Umstand, dass die betreffenden Personalmitglieder bereits seit einiger Zeit die Stellen im höheren Kader oder in einem höheren Dienstgrad bekleidet haben. Außerdem muss auch darauf hingewiesen werden, dass die ins Auge gefassten Maßnahmen sehr mäßige Inwertsetzungen betreffen. Somit entspricht die Rechtfertigung dieser Maßnahmen dem Wunsch des Staatsrates in seinem Gutachten 37.615/2 vom 25. August 2004 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1680/001, S. 19).

Bezüglich der Inwertsetzung der Einstellungen im Rahmen der Mobilität und der proportionalen Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen heißt es ferner in der Begründung:

« Die Inwertsetzungen der Einstellungen im Rahmen der Mobilität sind enthalten in den Entwürfen der Artikel 26 und 27 und bestehen je nach Fall aus vorbehaltenen Quoten und Befreiungen von einem Teil der Zulassungsbedingungen und/oder aus Auswahlprüfungen. Sie haben alle gemeinsam, dass kein Mobilitätsanforderung gilt, um befördert werden zu können. Dies ist logisch, denn als im höheren Dienstgrad Eingestellte üben die betreffenden Personalmitglieder ein Amt aus, das mit diesem höheren Dienstgrad zusammenhängt. Sie haben eine Prüfung im Wettbewerbsverfahren bestanden, oder sie wurden in ihr Amt befördert.

Die Inwertsetzungen der Einstellungen im Rahmen der proportionalen Verteilung der mit der Ausübung einer Gewalt verbundenen Stellen sind enthalten in den Entwürfen der Artikel 21 (siehe Nr. 5 *in fine*), 23, 26 und 27 und bestehen ebenfalls je nach Fall aus vorbehaltenen Quoten und Befreiungen von einem Teil der Zulassungsbedingungen und/oder aus Auswahlprüfungen. Auch sie haben aus denselben logischen Gründen alle gemeinsam, dass kein Mobilitätsanforderung gilt, um befördert werden zu können » (ebenda, SS. 19-20).

B.29. Die in den vorerwähnten Vorarbeiten angeführten Argumente - bestimmte Bedingungen erfüllen, Auswahlprüfungen bestehen, Ausbildungen absolviert haben, während einer gewissen Zeit die Stellen im höheren Kader oder in einem höheren Dienstgrad bekleidet haben - können den Behandlungsunterschied zwischen Eingestellten und Nichteingestellten vernünftigerweise rechtfertigen.

B.30. Da die klagenden Parteien nicht darlegen, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung verletzen würden, braucht der Klagegrund nicht geprüft zu werden, insofern er ebenfalls auf dieser Verfassungsbestimmung fußt.

B.31. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3886 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts